

Rathauskeller

Benützungsreglement für Benützer

Der Rathauskeller in der Altstadt von Bülach bietet Platz für rund 100 Personen und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benützer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.



Inventar

7 Festbankgarnituren für ca. 70 Personen, Bühne 4x2x0.5 Meter, Garderobenständler, komplette Küche (ohne Geschirr, Besteck und Gläser), Kühlschränke, Reinigungsmaterial. Weiteres Material kann via Stadthalle dazu gemietet werden.

WC Anlage

Der Rathauskeller verfügt über keine eigene WC-Anlage. Es ist die öffentliche Anlage direkt neben dem Rathaus- eingang zu benutzen.

Heizung/Lüftung

Die Heizlüftung ist auf 18 Grad ausgelegt und kann nicht höher eingestellt werden.

Parkplätze

In der näheren Umgebung des Rathauskellers stehen öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.



Tarif

Die Benützungsgebühr für einen halben Tag beträgt 150 Franken und für einen ganzen Tag 300 Franken, inkl. MwSt. Die Gebühr ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Im Benützungspreis inbegriffen sind nur die Raumbenützung und die Mobiliarbenützung. Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

Besichtigung

Eine Besichtigung des Rathauskellers ist möglich und kostet 50 Franken. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Benützungsgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu vereinbaren

Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation des Rathauskellers provisorisch. Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Rathauskellers inkl. Schlüssel erfolgt vor bzw. nach dem Benützungstag nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Rathauskeller.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Rathauskeller für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es gilt Rauchverbot und es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege im Rathauskeller immer frei sind. Für Dekorationen darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilen Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

Der Rathauskeller liegt mitten in der Altstadt und ist von einer sensiblen Bevölkerung umgeben. Anlässe im Rathauskeller dürfen nur bis 24.00 Uhr dauern.

Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.



Reinigung

Der Rathauskeller, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden und Küche und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden dem Benützer in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Grobe Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen an den WC-Anlagen, die mutmasslich mit der Veranstaltung des Benützers in Zusammenhang stehen, werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Es ist strengstens verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Bei Widerhandlung wird der Benützer mit 200 Franken gebüsst.

Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Anlässe, die länger als 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benützer bindend.

Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Bülach, 16. März 2021